



NIEDERBIPP

Einwohnergemeinde
Dorfstrasse 19
Postfach 116
4704 Niederbipp BE

Gemeinderat/Präsidial
Tel. 032 6336010
Fax 032 6336061
gemeinde@niederbipp.ch

08.11.2007/ts

Merkblatt Siegelung

Gesetzliche Bestimmungen	Art. 8 der kantonalen Verordnung über die Errichtung des Inventars schreibt vor, dass in jedem Todesfall ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen ist.
Siegelungsorgan	Der Gemeindeschreiber ist für die Aufnahme des Siegelungsprotokolles zuständig.
Frist	Die Siegelung ist spätestens innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist.
Siegelungsprotokoll	Folgende Angaben sind im Siegelungsprotokoll aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none">➤ Personalien der verstorbenen Person➤ Gesetzliche oder vertragliche Vertreter oder Zeugen, die dem Verfahren beiwohnen➤ voraussichtlicher Vertreter der Erben➤ Vermögenswerte und allfällige Liegenschaften➤ vermutliche Erben➤ Letztwillige Verfügungen vorhanden? (wenn ja, Entgegennahme zuhanden der Testamentseröffnungsbehörde)➤ Erbvertrag oder Ehevertrag?➤ Vorempfänge und Schenkungen?➤ Unterschriften
Oberaufsicht	Für das Inventarverfahren hat das Regierungsstatthalteramt die Oberaufsicht.
Inventarverfahren	Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind, teilt der Regierungsstatthalter dies den erbberechtigten Personen schriftlich mit. Diese haben binnen 10 Tagen die Möglichkeit, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars unter Beiziehung eines bernischen Notars zu verlangen. Wird davon nicht Gebrauch gemacht, so ordnet das Regierungsstatthalteramt die Aufnahme des Steuerinventars an, sofern dies nicht schon von Amtes wegen erfolgt ist.
Ausnahmen, Verzicht	Auf die Errichtung eines Inventars kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Insbesondere, wenn das Rohvermögen der verstorbenen Person und des überlebenden Ehegatten weniger als 100'000 Franken beträgt.